

Verfehlung

der Organe der sozialistischen Staatsmacht sowie die Anforderungen und die Verantwortung für die Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und die Verwirklichung des sozialistischen Rechts staatsrechtlich geregelt. Alle -> *Gesetze* und anderen Rechtsvorschriften müssen mit der V. übereinstimmen.

Verfehlung: Verletzung rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder anderen Gesetzen als V. bezeichnet werden.

Die Verfolgung von V. ist gesetzlich in der 1. DVO zum EGStGB geregelt. Besondere Bedeutung besitzen die Festlegungen über die Verfolgung von Eigentumsverfehlungen. U. a. ist dafür als Sanktion die polizeiliche Strafverfügung (Geldbuße bis 300,— Mark) vorgesehen.

Verfolgung auf frischer Tat: eine der Alternativvoraussetzungen (Antreffen oder V.) bei der Flagrantenfestnahme. Sie ist auch dann gegeben, wenn sich aus der unmittelbaren Bearbeitung von Straftaten (ersten Angriff, Sofortmaßnahmen) zielgerichtete Hinweise auf den Täter ergeben und die sofortige Verfolgung der „heißen“ Spur notwendig und möglich ist. Eine wesentliche Bedeutung besitzt dabei das schnelle und komplexe Zusammenwirken aller operativen Dienstzweige der DVP und mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen.

Verfügung: ein auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift bei Vorliegen der darin geforderten Voraussetzungen und der Zuständigkeit, von einem staatlichen Organ im Prozeß der staatlichen Leitungstätigkeit erlassener -> *Rechtsakt*. Eine V. ist an einen

konkreten Adressaten (natürliche oder juristische Personen) gerichtet. V. ergehen als Verpflichtung, -> Auflage, Genehmigung, Erlaubnis, -> *Forderung* oder — wie bei polizeilichen Strafverfügungen — als V.

Vergehen: vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige -> *Straftaten*, die -> *strafrechtliche Verantwortlichkeit* vor einem -> *gesellschaftlichen Gericht*, Strafen ohne Freiheitsentzug, als schwere V. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen -> *Freiheitsstrafe* bis zu zwei Jahren und als besonders schwere fahrlässige V. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren nach sich ziehen (§ 1 StGB).

Vergiftung: durch Giftaufnahme (Gift, Giftmord) hervorgerufene Funktionsstörungen des Organismus, die zur Krankheit oder zum Tode führen können.

Einteilung der V. nach Ablauf: 1. akute V. Auftreten von Symptomen nach einmaliger Substanzaufnahme. Sofortiger Tod (nach Sekunden) z. B. nach Blausäureaufnahme, geringe Überlebenszeit z. B. bei Strychnin, längere Überlebenszeit (Stunden) mit Ausbildung krankheitsähnlicher Verläufe z. B. nach Schlafmittelaufnahme; 2. chronische V. Auftreten der Symptome bzw. deren Verstärkung nach mehrmaliger Substanzaufnahme. Nach Tagen, Wochen oder Monaten durch — Giftkumulation im Organismus (Suchtmittel, Barbiturate), — Speicherung (Blei z. B. im Knochen, DDT im Fettgewebe) — immer erneute Schädigungen mit Gewebsuntergängen (Alkohol, Lösungsmittel, auch durch -> *Kohlenmonoxid* möglich).

Einteilung der V. nach Art der Beibringung bzw. Aufnahme: 1. absichtliche V. durch Fremdbeibringung